

## **Auszug aus dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG)**

in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589)

### **§ 14**

#### **Übermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums**

(1) <sup>1</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag geregelt ist. <sup>2</sup>Eine Übermittlung an öffentliche Stellen darf auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, sowie an andere Empfänger, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt sind und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. <sup>3</sup>Die Übermittlung nach Satz 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde.

(2) Eine Übermittlung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch dann zulässig, wenn sie

1. für die Wahrnehmung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
2. für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist oder
3. aus einem Register erfolgt,
  - a) das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder
  - b) in das alle Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, Einsicht nehmen können,

soweit der ausländische Empfänger die Voraussetzungen für die Einsichtnahme erfüllt.

#### **Zu Abs. 1 und 2**

1. Die EG-Datenschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ein **einheitliches Datenschutzniveau** zu schaffen. Mit Erreichen dieses Ziels

sind Übermittlungsbeschränkungen aus Datenschutzgründen gegenüber den Mitgliedstaaten nicht mehr zulässig. Zwar gilt die EG-Datenschutzrichtlinie nur für Verarbeitungen, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, das NDSG erstreckt diese Rechtsfolge darüber hinaus jedoch auf alle Verarbeitungsvorgänge. Dies ist nicht nur im Hinblick auf das Zusammenwachsen der europäischen Rechtsordnungen zu begrüßen, es erleichtert auch die Rechtsanwendung, da eine Prüfung, ob eine bestimmte Übermittlung dem Gemeinschaftsrecht unterliegt oder nicht, entbehrlich wird. Einbezogen in die Regelung sind die übrigen Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen). Eine Übermittlung an öffentliche oder nicht öffentliche Stellen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums richtet sich nach den gleichen Vorschriften wie eine innerstaatliche Datenübermittlung (§§ 11 und 13).

2. Eine Datenübermittlung in **Länder außerhalb der EU und der übrigen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums** (Drittländer) darf zunächst vorgenommen werden, wenn bereichsspezifische Regelungen in einem Gesetz, einem Rechtsakt der europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag dies zulassen. Darüber hinaus darf eine solche Übermittlung erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Übermittlungsvorschriften des NDSG (§§ 11, 13) erfüllt sind und gleichwertige Datenschutzregelungen im Empfängerland bestehen. Das NDSG stellt damit höhere Anforderungen an die Übermittlung in Drittländer als die EG-Datenschutzrichtlinie, die lediglich das Vorhandensein eines „angemessenen Schutzniveaus“ im Drittland verlangt (Art. 25 Abs. 2).

3. Gleichwertig sind die Datenschutzregelungen im **Empfängerland**, wenn der Kernbestand der Schutzprinzipien des NDSG dort rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist. Dazu gehört insbesondere die Geltung des Zweckbindungsprinzips, das Vorhandensein von Informationsrechten und Kontrollmöglichkeiten sowie Sicherheitsmaßnahmen für die Datenverarbeitung. Für die **Feststellung der Gleichwertigkeit** kommt es nicht darauf an, dass im Drittland Regelungen vorhanden sind, die den Vorschriften des NDSG konkret entsprechen; ein geringerer Datenschutzstandard bei einer bestimmten Verarbeitung kann ausgeglichen werden durch verstärkte Schutzmaßnahmen in anderem Zusammenhang. Auch bei vielfältigen Abweichungen in den Einzelregelungen muss die Gesamtbetrachtung jedoch eine Gleichwertigkeit ergeben. In diesem Zusammenhang stellt Satz 3 klar, dass eine Übermittlung untersagt ist, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde.

4. Die Daten verarbeitende Stelle wird mit der Beurteilung, ob im Drittland gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen vorhanden sind, in der Regel überfordert sein. Zur Sicherung einer einheitlichen Entscheidungspraxis sind deshalb generelle Festlegungen auf Bundes- oder Landesebene notwendig.

Zur Frage, ob ein Drittstaat ein „angemessenes Schutzniveau“ gewährleistet, wie es Art. 25 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie fordert, trifft die **Europäische Kommission** die notwendigen Feststellungen. Sofern sie zum Ergebnis kommt, dass in bestimmten Staaten ein solches Schutzniveau nicht besteht, darf eine Datenübermittlung dorthin nicht stattfinden. Die positive Feststellung eines solchen Schutzniveaus erlaubt für niedersächsische Stellen die Datenübermittlung jedoch

wegen der strikteren Forderung des NDSG nach Gleichwertigkeit der Regelungen noch nicht ohne weiteres.

Fehlen im Drittland gleichwertige Datenschutzregelungen, darf unter den in Abs. 2 genannten Fällen dennoch eine Übermittlung erfolgen. Diese Ausnahmetatbestände gehen auf Art. 26 der EG-Datenschutzrichtlinie zurück.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5

30159 Hannover

Tel.: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

Stand: 27. Dezember 2013